SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Erläuterungen zum

Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten

Aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes im Bodenordnungsverfahren „Casekirchen“ - Besitzeinweisung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - hat allein das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die Angaben zu den derzeitigen Besitzern (späteren Eigentümern) der von dem anfragenden Unternehmen ermittelten Eignungsflächen für das o. g. Vorhaben verfügbar. Hier ist analog auf die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) zurück zu greifen.

Das anfragende Unternehmen hat im Sinne des § 13 Abs. 1 VermGeoG LSA ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der angeforderten Daten. Berechtigt ist ein Interesse, wenn es verständig und durch die Sachlage gerechtfertigt ist (vgl. z. B. VG Hannover, Urteil vom 25.11.2014, Az. 4 A 6492/13; VG Dresden, Urteil vom 06.11.2019, Az. 4 K 5232/17). Das anfragende Unternehmen begehrt diese Angaben, um in einem möglichst frühen Planungsstadium ermitteln zu können, ob Eigentümer (hier die Besitzer nach erfolgter Besitzeinweisung) von Potentialflächen ihr die Grundstücke für eine Energienutzung zur Verfügung stellen würden. Nur für diesen Fall machen weitere kostspielige Untersuchungen und Planungen Sinn (siehe diess., a.a.O.). So liegt der Sachverhalt auch hier. Öffentliche Belange stehen einem Anspruch nicht entgegen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zudem auf der Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe c) und e) DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO und § 4 Satz 1 Nr. 2 DSAG LSA zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des o. g. Vorhabens.

Diese Verarbeitung erfolgt nach Übermittlung durch den Verantwortlichen. Verantwortlicher ist die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-VGO, vertreten durch den Unterzeichner der Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Herr Conrad Frenzel.

Der Verantwortliche hat sich verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: betroffene Person) beziehen. Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (siehe hierzu jeweils Art. 4 DS-GVO).

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Der Verantwortliche hat zugesichert, als Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO die Grundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO einzuhalten und die Einhaltung dieser Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO (Rechenschaftspflicht) nachzuweisen.

Dem Verantwortlichen ist bewusst, dass gem. Art. 5 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten

a. auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“),

b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer für diese Zwecke nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen („Zweckbindung“),

c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen („Datenminimierung“),

d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“),

e. in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betreffenden Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“),

f. in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Eine vorherige (schriftliche) Zustimmung der betroffenen Personen ist grundsätzlich nicht erforderlich, da nach den oben erläuterten Datenschutzbestimmungen eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vorliegt. Daher erfolgt lediglich eine Information aller Betroffenen parallel zur Datenherausgabe durch das zugegangene Mitteilungsschreiben.

Halle (Saale), 25.03.2025